

Die eGbR als neuer Fixstern am gesellschaftsrechtlichen Firmament – schon 2.500 Eintragungen im Gesellschaftsregister

Abstract

1. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) am 1. Januar 2024 ist das Gesellschaftsregister für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) eingerichtet worden. Nach § 707 Abs. 1 BGB besteht ein Eintragungswahlrecht, es sei denn, es besteht eine auf ein Objektregister bezogene gesetzliche Voreintragungsobliegenheit.
2. Am 22.1.2024 wurde bundesweit die Zahl von 2.500 GbR-Eintragungen im Gesellschaftsregister bereits überschritten. Die meisten Eintragungen gab es zu diesem Zeitpunkt bislang in Hamburg (265), Stuttgart (168), und Berlin (127), München (117) und Köln (108).
3. Wesentlicher Grund für den starken Trend zur Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister als für sie einschlägiges Subjektregister sind die in Bezug auf die anvisierte Eintragung der GbR in einem Objektregister bestehenden Voreintragungsobliegenheiten nach § 47 Abs. 2 GBO (Grundbuch), § 40 Abs. 1 Satz 3 GmbHG (GmbH-Gesellschafterliste), § 67 Abs. 1 Satz 3 AktG (Aktienregister) und § 707a Abs. 1 Satz 2 BGB (Gesellschaftsregister bei Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft).
4. Zudem hängt auch die Möglichkeit, einen Statuswechsel nach § 707c BGB vornehmen zu können, von der Voreintragung im Gesellschaftsregister ab (vgl. dazu *Wertenbruch/Alm*, ZPG 2023, 161 ff.). Zudem kann ein vom Verwaltungssitz abweichender Vertragssitz gem. § 706 Satz 2 BGB ebenfalls nur bei Vorliegen einer Gesellschaftsregistereintragung vereinbart werden (vgl. dazu und zur Einordnung des § 706 BGB als einseitig versteckte Kollisionsnorm *Wertenbruch*, NZG 2023, 1343 ff.).
5. Hinzu kommt, dass die Geschäftsführer bei fehlender Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister im Geschäftsverkehr die Vertretungsmacht nicht rechtssicher nachweisen können. Bei Anmeldung der GbR zur Eintragung in das Gesellschaftsregister gem. § 707 Abs. 1 BGB ist nach § 707 Abs. 2 Nr. 3 BGB auch die Vertretungsbefugnis der

Gesellschafter anzugeben. Gem. § 707a Abs. 3 BGB ist Rechtsschein- und Vertrauensschutznorm des § 15 HGB grundsätzlich entsprechend anwendbar (vgl. zu den Einzelheiten *Wertenbruch, GmbHR 2024, 1 Rn. 8*).

6. Kreditinstitute und sonstige Verpflichteten iSd § 2 Geldwäschegesetz (GWG), die einen geschäftlichen Kontakt mit einer GbR aufnehmen oder/und unterhalten, können die ihnen obliegende Identitätsprüfungspflicht ohne Registereintragung der GbR nur schwer erfüllen.